

SATZUNG

der Stadt Bendorf/Rhein über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Bendorf“ vom 08. Oktober 2009

Der Stadtrat hat aufgrund des § 162 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilaufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Bendorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Bendorf“ vom 01.04.1985 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.10.2002 wird in dem in § 2 näher bestimmten Teilgebiet aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes

Der Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes umfasst die folgenden Flurstücke:
Gemarkung Bendorf, Flur 7: 646/3, 646/2, 1650/647, 1651/648, 649/2, 649/3, 644/2, 644/1, 643/3, 655/3, 667/2, 749/9, 749/8, 749/11 (teilweise; gemäß Lageplan), 655/1, 656/1, 670/7, 667/5, 667/4, 670/1, 665, 659/2, 730/2, 662/2, 662/1, 662/3, 1364/741, 739/1, 663/3, 663/1, 663/2, 677/1, 678/3, 678/1, 609/2 (teilweise; gemäß Lageplan), 677/5, 677/7, 678/4, 677/4, 677/6, 678/5, 676, 674/2, 675, 2147/634, 2148/635, 674/1, 670/2, 670/3, 636/1, 632, 670/4, 637, 670/5, 640/1, 643/4, 670/6, 640/2, 642/1, 643/5 und Gemarkung Bendorf, Flur 23: 37/3.

Der Lageplan über den Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung ist im beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.12.2008 in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 08. Oktober 2009

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister
gez. Syré

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, GVBl. S. 153 in der jeweils gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf/Rhein, den 08. Oktober 2009

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister
gez. Syré